

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27216 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 30. April 2010
zum Internationalen Übereinkommen vom 3. Mai 1996
über Haftung und Entschädigung
für Schäden bei der Beförderung
gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See
(HNS-Übereinkommen 2010)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27215 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010
und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen
Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des
Handelsgesetzbuchs

A. Problem und Ziel

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stellt fest, dass das am 3. Mai 1996 in London verabschiedete Internationale Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe (Hazardous and Noxious Substances – HNS) auf See und das Protokoll vom 30. April 2010, das die Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2011 unterzeichnet habe, als

HNS-Übereinkommen 2010 ein internationales Haftungs- und Entschädigungsregime schafften für Personen-, Sach- und Umweltschäden verursacht durch Gefahrguttransporte auf See. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27216 sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des HNS-Übereinkommens 2010 geschaffen werden, da sich dieses auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehe und somit zur innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes bedürfe.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27215 dient der Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010. Eingeführt werden sollen insbesondere eine Versicherungspflicht für Schiffe, die Stoffe transportieren, die unter das HNS-Übereinkommen 2010 fallen, und die Pflicht, solche Stoffe zu melden und im Schadensfall Beiträge an den einzurichtenden HNS-Fonds zu entrichten. Folgeänderungen ergäben sich im Handelsgesetzbuch und in der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung. Im Ölschadengesetz sollen für Schadensfälle in der ausschließlichen Wirtschaftszone ein Gerichtsstand geschaffen und die Sanktionsregelungen effektiver ausgestaltet werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27216 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27215 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstaben a und b

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27216 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 2 werden nach den Wörtern „wird ermächtigt,“ die Wörter „im Benehmen mit den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein“ eingefügt.

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27215 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 können insbesondere die Mitteilungspflichten des Eigentümers eines Schiffes im Verfahren der Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung, auch hinsichtlich nach Ausstellung eintretender Umstände, und im Verfahren der Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung geregelt werden.“

- b) In § 12 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1 oder Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- ,c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „die Zuständigkeit und“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 können insbesondere die Mitteilungspflichten des Eigentümers eines Seeschiffes im Verfahren der Ausstellung der Bescheinigung, auch hinsichtlich nach Ausstellung eintretender Umstände, und im Verfahren der Einziehung der Bescheinigung geregelt werden.“ ‘

- b) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

- ,aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.‘

- bb) In Doppelbuchstabe cc werden in § 9 Absatz 1 Nummer 4 die Wörter „eine Angabe“ gestrichen und werden nach der Angabe „Absatz 7“ die Wörter „eine Angabe“ eingefügt.

3. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des
Gebührenrechts des Bundes

Artikel 4 Absatz 23 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Geräte, Funkanlagen sowie Haftungsbescheinigungen“ durch die Wörter „Geräte sowie Funkanlagen“ ersetzt.“
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:
 - „3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1b wird durch die folgenden Nummern 1b und 1c ersetzt:
 - „1b. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Maßnahme nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
 - 1c. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 1a das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1c diejenige Behörde, die die vollziehbare Anordnung getroffen hat.“ ‘
 5. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 und 9 eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

,Artikel 8

Änderung der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung

Die Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 707), die zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem Ölschadengesetz
(Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungs-Verordnung – ÖIPflichtVersBeschV)“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung:
eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 1 des Ölschadengesetzes,“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Ölhaftungsbescheinigungen“ durch das Wort „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungen“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ölhaftungsbescheinigung“ durch das Wort „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Sind die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Ölschadengesetzes und des § 3 erfüllt, wird eine Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung in deutscher Sprache und englischer Übersetzung nach folgenden Mustern ausgestellt:
 1. im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Ölschadengesetzes nach dem Muster der Anlage 1,
 2. im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Ölschadengesetzes nach dem Muster der Anlage 2.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Ölhaftungsbescheinigung“ durch das Wort „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 6 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Ölhaftungsbescheinigung“ durch das Wort „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Weitere Änderung der Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungs-Verordnung

Die Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungs-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung der Sicherheit sowie eine Änderung, die dazu führt, dass die Sicherheit den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Ölschadengesetzes nicht mehr genügt, unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mitzuteilen.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Ölschadengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

6. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10.
7. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „[einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals]“ durch die Wörter „[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Wörter „Nummer 1 und 4“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „und 8“ durch ein Komma und die Angabe „8 und 10“ ersetzt.
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Artikel 9 tritt am ... [einsetzen: Datum des zweiten auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.“

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Ingo Wellenreuther
Berichtersteller

Florian Post
Berichtersteller

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Ingo Wellenreuther, Florian Post, Dr. Lothar Maier, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Zu Buchstaben a und b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf den **Drucksachen 19/27216** und **19/27215** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 beraten und jeweils an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27216 in seiner 113. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27216 in seiner 112. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27216 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 66. Sitzung am 27. Januar 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst und eine Nachhaltigkeitsrelevanz festgestellt. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und des Sustainable Development Goals 14 – Leben unter Wasser. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzesentwurf stehe im Einklang mit den deutschen Nachhaltigkeitszielen. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27215 in seiner 113. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27215 in seiner 112. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27215 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst und eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs festgestellt. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten – und der Sustainable Development Goals 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur – und 14 – Leben unter Wasser. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzesentwurf stehe im Einklang mit den deutschen Nachhaltigkeitszielen, da er einen gerechten und wirksamen Schadensausgleich erwirke. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27216 in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27216 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27215 in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27215 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in den Drucksachen 19/27216 bzw. 19/27215 verwiesen.

Zu Buchstabe a

Änderung des Artikels 2

Artikel 2 des Gesetzentwurfs sieht bisher vor, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt wird, die gemäß Artikel 48 des HNS-Übereinkommens 2010 beschlossenen Änderungen der Höchstbeträge durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Kraft zu setzen. Die Änderung ergänzt diese Regelung um das Erfordernis des Benehmens mit den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Der Bundesrat hat zur bisherigen Fassung des Artikels 2 ausgeführt, dass eine Einbeziehung der (Küsten-)Länder zur Wahrung ihrer Interessen zwingend notwendig erscheine (BR-Drs. 33/21). Der vom Bundesrat zu diesem Zweck geforderten Streichung des Artikels 2 bedarf es jedoch nicht. Die Streichung würde dazu führen, dass die Umsetzung der gemäß Artikel 48 des HNS-Übereinkommens 2010 beschlossenen Änderungen der Höchstbeträge stets eines Gesetzgebungsverfahrens bedürfte. Das Ziel des Bundesrates, die Küstenländer einzubeziehen, kann auch durch das eingefügte Benehmenserfordernis erreicht werden.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1)

Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält das Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Gesetz – HNSG). Dessen § 12 Absatz 1 Nummer 1 sieht vor, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 Nummer 1 oder Nummer 2 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,

soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Der Bundesrat hat darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Regelung dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt. Der Bundesrat selbst hat diese Frage in seiner Stellungnahme für diskussionswürdig gehalten.

Gesetzgeberisches Ziel ist es, dass im Verordnungswege vorgesehene Mitteilungspflichten des Eigentümers auch im HNS-Bereich bußgeldbewehrt werden können, wie dies derzeit im Ölbereich bereits gemäß § 7 Absatz 1 der Ölhafungsbescheinigungs-Verordnung der Fall ist. Um von vornherein jegliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollen die Vorschriften des § 3 und § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG in diesem Sinne weiter präzisiert werden.

Zu Buchstabe a (Einfügung des § 3 Satz 2 HNSG)

Der neu eingefügte § 3 Satz 2 HNSG stellt klar, dass in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere die Mitteilungspflichten des Eigentümers eines Schiffes im Verfahren der Ausstellung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung, auch hinsichtlich nach Ausstellung eintretender Umstände, und im Verfahren der Einziehung der HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung geregelt werden können. Der Verordnungsgeber soll insbesondere eine § 5 der Ölhafungsbescheinigungs-Verordnung entsprechende Regelung auch im HNS-Bereich erlassen können. Der eigentliche Grund für diese Klarstellung und die Hervorhebung der Mitteilungspflichten des Eigentümers in einem eigenen Satz besteht darin, dass auf diese in § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG im Sinne erhöhter Bestimmtheit eindeutig Bezug genommen werden soll, um eine Bewehrung als Ordnungswidrigkeit zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG)

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG sieht in der Fassung des Gesetzentwurfs vor, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 Nummer 1 oder Nummer 2 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Im Wortlaut soll deutlicher zum Ausdruck kommen, dass diese Vorschrift eine Verletzung von im Verordnungswege vorgeschriebenen Mitteilungspflichten durch den Eigentümer betrifft. Daher soll der Wortlaut dahingehend angepasst werden, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Für andere im Verordnungswege angeordnete Pflichten ist eine Bußgeldbewehrung dagegen ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2)

Nummer 2 sieht Änderungen des Artikels 2 vor, der das Ölschadensgesetz (ÖISG) betrifft.

Das ÖISG sieht Vorschriften vor, die dem im Gesetzentwurf enthaltenen § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG entsprechen, dessen Vereinbarkeit mit dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Bestimmtheitsgebot der Bundesrat für diskussionswürdig gehalten hat. Um jegliche Rechtsunsicherheit auszuschließen, sollen die Regeln des Ölschadensgesetzes vorsorglich ebenfalls angepasst werden.

Zu Buchstabe a (Änderung des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe c betreffend die Änderung des bisherigen § 2 Absatz 5 ÖISG)

Dieser Änderungsbefehl baut auf demjenigen im Gesetzentwurf auf. Zusätzlich werden die für § 3 HNSG vorgesehenen Änderungen im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit auch in der Parallelregelung des § 2 Absatz 5 ÖISG (künftig: § 2 Absatz 4 ÖISG) vorgenommen.

Zu Buchstabe b (Änderung des Artikels 2 Nummer 7 Buchstabe b betreffend die Änderung des bisherigen § 8 ÖISG)

Dieser Änderungsbefehl baut auf demjenigen des Gesetzentwurfs auf. Zusätzlich werden die für § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG vorgesehenen Änderungen im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit auch in der Parallelregelung des § 8 Absatz 1 Nummer 1 ÖISG (künftig: § 9 Absatz 1 Nummer 1 ÖISG) vorgenommen. Zudem erfolgt eine sprachliche Überarbeitung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 ÖISG (künftig: § 9 Absatz 1 Nummer 4 ÖISG).

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 6)

Dieser Änderungsbefehl korrigiert ein Redaktionsversehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 7)**Zu Buchstabe a (Voranstellung des Artikels 7 Nummer 1 betreffend die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Seeaufgabengesetzes)**

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für die Erteilung von „Haftungsbescheinigungen“ ergibt sich nicht aus § 1 Nummer 4 des Seeaufgabengesetzes, sondern aus den entsprechenden Fachgesetzen, die die Ausstellung von derartigen Bescheinigungen anordnen. Da nun zudem der Begriff „Haftungsbescheinigung“ nicht mehr zutreffend ist, wird er an dieser Stelle gestrichen. Ein Festhalten an dem nicht mehr aktuellen Begriff der Haftungsbescheinigung könnte ansonsten zu Rechtsunsicherheiten führen.

Zu Buchstabe b (Änderung des Artikels 7 Nummer 1)

Dieser Änderungsbefehl enthält eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Änderung des Artikels 7 Nummer 2 betreffend die Änderung des § 15 des Seeaufgabengesetzes)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Dieser Änderungsbefehl korrigiert und überarbeitet die bisher in Artikel 7 Nummer 2 vorgesehene Neufassung des § 15 Absatz 1 Nummer 1b des Seeaufgabengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Eine Ergänzung von § 15 Absatz 3 des Seeaufgabengesetzes ist erforderlich, um die zuständige Behörde für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dem neuen § 15 Absatz 1 Nummer 1c des Seeaufgabengesetzes zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (Einfügung der Artikel 8 und 9)

Die neu eingefügten Artikel 8 und 9 enthalten die Änderungen der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung.

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält redaktionelle Folgeänderungen an der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung aufgrund der Änderungen des Ölschadengesetzes.

Zu Artikel 8 Nummer 1

Durch die im Ölschadengesetz vorgenommene Änderung des grundlegenden Begriffs „Ölhaftungsbescheinigung“ in „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung“ wird eine Anpassung der Überschrift der Verordnung erforderlich. Eine Beibehaltung des Begriffs „Ölhaftungsbescheinigung“ im Titel der Verordnung könnte zu Rechtsunsicherheiten führen; so könnte der Eindruck entstehen, dass es sich bei einer „Ölhaftungsbescheinigung“ um eine selbstständige Bescheinigung handelt, die neben die „Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung“ tritt. Um derartige Unsicherheiten zu vermeiden, erfolgt eine Anpassung der Überschrift.

Zu Artikel 8 Nummer 2 bis 6

Redaktionelle Folgeanpassungen angesichts der vorgenommenen Änderungen im ÖISG.

Zu Artikel 8 Nummer 7

Der von § 7 in Bezug genommene bisherige § 8 ÖISG ist nunmehr zu § 9 ÖISG geworden, so dass eine entsprechende Anpassung der Bezugnahme erforderlich wird.

Zudem wird in § 9 Absatz 4 ÖISG neue Fassung die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ÖISG unmittelbar dem BSH zugewiesen. Somit ist die bisher in § 7 Absatz 2 angeordnete Zuweisung an das BSH obsolet geworden; § 7 Absatz 2 wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 9

Artikel enthält Neufassungen einzelner Vorschriften der Öl-Pflichtversicherungsbescheinigungsverordnung (Öl-PflichtVersBeschV), die vor dem Hintergrund der durch Artikel 2 erfolgten Klarstellungen im ÖISG neu erlassen werden sollen, um Rechtsunsicherheit auszuschließen.

Artikel 9 Nummer 1 (Änderung des § 5 ÖIPflichtVersBeschV)

Der Wortlaut des § 5 ÖIPflichtVersBeschV wird vom Gesetzgeber mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen neu gefasst. Ziel ist es, diese Vorschrift vor dem Hintergrund der in Artikel 2 vorgesehenen Klarstellungen im ÖISG neu zu erlassen, um Rechtsunsicherheit auszuschließen.

Artikel 9 Nummer 2 (Änderung des § 7 ÖIPflichtVersBeschV)

Ziel dieser Neufassung ist es, § 7 ÖIPflichtVersBeschV vor dem Hintergrund der Klarstellungen im ÖISG neu zu erlassen, um Rechtsunsicherheit auszuschließen. Die Ergänzungen der Fälle, dass Mitteilungen nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden, haben lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu Nummer 6 (Änderung des Artikels 8)

Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (Änderung des Artikels 9)

Nummer 7 enthält eine redaktionelle Folgeänderung, nach welcher der bisherige Artikel 9 zu Artikel 11 wird. Weiter sind folgende Änderungen des Absatzes 1 vorgesehen:

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1 Satz 1)

Die Änderung sieht vor, dass das Inkrafttreten der in Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften am Tag nach der Verkündung liegen soll statt, wie bisher vorgesehen, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals. Damit soll sichergestellt werden, dass in der zeitlichen Abfolge das reibungslose Zusammenspiel mit weiteren Gesetzesänderungen gewährleistet bleibt.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1)

Das Inkrafttreten des § 12 Absatz 1 Nummer 1 HNSG wird angepasst.

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung. Ergänzend wird auch für den neuen Artikel 8 das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung angeordnet.

Zu Buchstabe d (Einfügung des Absatz 1 Satz 2)

Mit dem neu eingefügten Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 wird für den neuen Artikel 9 eine Inkrafttretensregelung geschaffen. Um die in Artikel 9 enthaltenen Änderungen der ÖIPflichtVersBeschV auf die durch Artikel 2 geänderte Fassung des ÖISG stützen zu können, soll Artikel 9 erst am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 19. Mai 2021

Ingo Wellenreuther
Berichtersteller

Florian Post
Berichtersteller

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.